



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1978

Berlin, den 5. April 1978

Teil I Nr. 11

Tag	Inhalt	Seite
2. 3. 78	Verordnung über die Ermittlung des Bauzustandes der Wohngebäude mit 3 und mehr Wohnungen	133
10. 3. 78	Anordnung zur Vorbereitung und Durchführung der Ermittlung des Bauzustandes der Wohngebäude mit 3 und mehr Wohnungen	134

*

Verordnung über die Ermittlung des Bauzustandes der Wohngebäude mit 3 und mehr Wohnungen

vom 2. März 1978

Zur Ermittlung des Bauzustandes von Wohngebäuden mit 3 und mehr Wohnungen wird verordnet:

§ 1

(1) Für Wohngebäude mit 3 und mehr Wohnungen ist in den Städten und Gemeinden mit 2 000 und mehr Einwohnern der Bauzustand zu ermitteln.

(2) Ausgenommen sind Wohngebäude, die über 50% gewerblich oder für andere gesellschaftliche Zwecke, sowie solche Wohnhäuser, die von den bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik und Einheiten der sowjetischen Streitkräfte oder von ausländischen Vertretungen genutzt oder verwaltet werden.

(3) Die Bauzustandsermittlung ist im Zeitraum vom 1. Januar 1979 bis 30. Juni 1980 durchzuführen. Die Daten sind in der Regel alle 5 Jahre neu zu erarbeiten.

§ 2

Die Ergebnisse der Analyse des Bauzustandes der Wohngebäude sind von den zuständigen Staatsorganen so aufzubereiten, daß mit ihnen

- die Planung des Wohnungsbestandes als Einheit von Neubau, Modernisierung und Erhaltung der Bausubstanz vervollkommen und die Erfassungsergebnisse zur Überwindung der territorialen Niveauunterschiede des Bauzustandes und der Ausstattung der Wohnungen genutzt werden können,
- die Leitung und Planung der Wohnungsbaureparaturen und die Entwicklung des Bauaufkommens bedarfs- und gewerkegerecht entsprechend den differenzierten Anforderungen der Instandhaltung und Instandsetzung qualifiziert werden können,
- Grundlagen für die exakte volkswirtschaftliche Begründung des Bedarfs zur Entwicklung dauerhafter technisch-konstruktiver und technologischer Lösungen für einen schnellen Leistungsanstieg der Reparaturkapazitäten im Wohnbereich geschaffen werden.

§ 3

(1) Der Minister für Bauwesen erläßt die zur Ermittlung des Bauzustandes notwendigen Rechtsvorschriften im Einver-

nehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

(2) Die Räte der Bezirke und Kreise legen entsprechend den territorialen Bedingungen in Abstimmung mit den ihnen nachgeordneten Räten und in enger Zusammenarbeit mit den Ausschüssen der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik die Schwerpunkte für die zeitliche Folge der Erfassung und die Auswertung der Analyse des Bauzustandes fest.

(3) Die Räte der Städte und Gemeinden sind für die Ausarbeitung von Bauzustandsanalysen und den Nachweis des Bauzustandes verantwortlich und haben dabei vorhandene Unterlagen zu nutzen.

(4) Die Rechtsträger und Eigentümer gewährleisten den Zutritt zu den zu erfassenden Gebäuden und sind verpflichtet, bei der Ermittlung des Bauzustandes mitzuwirken sowie vorhandene Bauunterlagen bereitzustellen.

§ 4

Die Aufwendungen für die Vorbereitung, Ermittlung und Auswertung der Ergebnisse des Bauzustandes der Wohngebäude sind gesondert zu erfassen und aus den Haushaltsmitteln der Räte der Kreise und Bezirke zu finanzieren. Die Räte der Bezirke planen den erforderlichen Gesamtaufwand und weisen ihn nach Bestätigung durch das Ministerium für Bauwesen mit den Planentwürfen gegenüber dem Ministerium der Finanzen als Grundlage für die Bereitstellung der Mittel aus dem zentralen Haushalt nach.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Beschluß vom 19. August 1965 über die Vorbereitung und Durchführung der Ermittlung des Bauzustandes der Wohngebäude in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 89 S. 651),
- Ordnung vom 23. August 1965 über die Vorbereitung und Durchführung der Ermittlung des Bauzustandes der Wohngebäude in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 89 S. 652).

Berlin, den 2. März 1978

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
W. St o p h
Vorsitzender